

Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

RR/nh

312

Bern, den 1. Juli 2013

Finanzplatzstrategie – Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme un- versteuerter Gelder; Änderung des Geldwäschereigesetzes

Madame la Conseillère fédérale,

La Fédération Suisse des Avocats (« FSA » ou « SAV ») et l'Organisme d'autorégulation de la Fédération Suisse des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires (« OAR FSA/FSN » ou « SRO SAV/SNV ») ont examiné l'avant-projet et vous livrent ci-dessous leur prise de position commune à son propos.

1 Allgemeines:

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des schweizerischen Finanzplatzes sind wir der Meinung, dass es vernünftiger wäre die Ergebnisse dieser im In- und Ausland geführten Diskussion abzuwarten und erst dann tiefgreifende Änderungen vorzunehmen. Dies v.a. auch aufgrund der europa- und weltweit behandelten Fragen. Ein automatischer Informationsaustausch oder auch ein FATCA-ähnliches innereuropäisches Gesetz würde die hier vorgeschlagenen Regelungen sofort unnötig machen. Auch kann ein übertriebener Umbau des Schweizer Finanzplatzes die Schweizer Verhandlungsposition zu Steuerthemen internationalen Ausmasses massiv verschlechtern.

Dessen unbenommen gehen die geplanten Pflichten für Finanzintermediäre zu weit. Siebürden diesen eine unverhältnismässige Last auf und machen sie für das gesetzeskonforme Verhalten ihrer Kunden verantwortlich.

Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass auf diese Vorlage nicht eingetreten werden und die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte.

2 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 6a GwG (neu)

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen die Finanzintermediäre vor der Annahme von Vermögenswerten prüfen, ob diese ordnungsgemäss versteuert wurden oder werden.

Dies ist nur schon deshalb abzulehnen, da es einen Generalverdacht der Steuerunehrlichkeit gegenüber sämtlichen Kunden von Finanzintermediären statuiert. Dies ist eines Staates, der noch immer die Prinzipien der Selbstverantwortung und der Selbständigkeit hochhält schlicht unwürdig. Der Finanzintermediär wird so zum Hilfspolizisten für die Steuerverwaltungen des In- und Auslandes degradiert.

Dazu kommt, dass die Prüfung schlicht nicht umsetzbar ist. Gerade die Frage der gegenwärtigen und zukünftigen Besteuerung lässt sich rein faktisch nicht beantworten und ist deshalb in einer Gesetzesbestimmung fehl am Platz.

Die Kriterien eines erhöhten Risikos einer Nichtbesteuerung in Abs. 2 des Artikels geben auch Anlass zur Kritik. So werden Kriterien geschaffen, voller offener Begriffe, die weitreichender Auslegung und Bestimmung benötigen. Da dies aber erst nach einer gewissen Zeit möglich ist, werden Bestimmungen geschaffen, die vor Auslegungsfragen, Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten geradezu strotzen. Auch wird verkannt, dass viele der in diesem Absatz genannten Punkte auch legalen und legitimen Interessen der Kunden, abseits der Steuermeidung dienen können. Kunden, die diese Interessen verfolgen, würden sich nach Einführung dieser Regelung einer vertieften Überprüfung aussetzen müssen. Derartige Aussichten haben das Potential den Schweizer Finanzplatz massiv zu schädigen.

Ein weiteres Problem der geplanten Regelung ist der Aufwand, den sie den Finanzintermediären aufbürdet. Um ihre Prüfungspflicht ordnungsgemäss erfüllen zu können, müssten sie genaueste Kenntnisse der Details von Gesetz und Praxis einer Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen haben, eine Aufgabe, die u.E. bei näherer Betrachtung nicht praktikabel erscheint, zumindest nicht ohne bei den Finanzintermediären prohibitiv hohe Kosten zu verursachen.

2.2 Art. 11b GwG (neu)

Regeln zur Überprüfung der Steuerkonformität bei bestehenden Kundenbeziehungen sind abzulehnen. Eine Überprüfung der bisherigen Kunden würde für die Finanzintermediäre vor weitere Kosten stellen als nur schon die Überprüfung neuer Kunden. Diese Bürde ist für die Finanzintermediäre unzumutbar, nur schon weil die Kosten gar nicht abschätzbar sind, aufgrund der u.U. sehr ausführlichen Untersuchungen, die angestellt werden müssten.

Wenn als Konsequenz einer negativ ausfallenden Überprüfung die Auflösung der bestehenden Geschäftsbeziehung verlangt wird, wird dabei verkannt, dass viele von Finanzintermediären abgeschlossene Verträge im Gegensatz zu Aufträgen nicht ohne weiteres gekündigt werden können. Eine Auflösung dieser Verträge würde weitere hohe Kosten verursachen, einerseits durch die Kosten einer reichenden Untersuchung um sicherzustellen, dass ein wichtiger Grund

für die Auflösung des Vertrages bestehen, andererseits aber auch aufgrund der grossen Prozessrisiken für die Finanzintermediäre.

La FSA et l'OAR FSA/FSN vous remercient de prendre en compte leurs observations et vous prient d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de leur considération distinguée.

Dr. Peter Lutz
Präsident SRO SAV/SNV

Dr. Pierre-Dominique Schupp
Präsident SAV